

Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



Ausgabe Nr.: 12/20

Veröffentlichungsdatum: 15.12.2020

Inhalt:

Gemeindeeigene Bekanntmachungen:

- Entgeltordnung für die Nutzung der Trauerhalle Leukersdorf
- Übertragung polizeilicher Vollzugsaufgaben

Bekanntmachungen Dritter und anderer Behörden

- Bekanntmachung der sächsischen Tierseuchenkasse zur Tierbestandsmeldung 2021

Spindler
Bürgermeister



Siegel

Entgeltordnung
für die Nutzung der Trauerhalle, Hauptstraße 55, OT Leukersdorf

Die nachfolgende Entgeltordnung regelt die Benutzung der von der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. unterhaltenen Trauerhalle sowie das Entgelt, das für die Benutzung erhoben wird.

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. kann im Rahmen dieser Entgeltordnung die Trauerhalle im OT Leukersdorf für die Benutzung zur Verfügung stellen. Die Überlassung der Trauerhalle erfolgt durch einzelvertragliche Regelung.

(2) Das Entgelt dient der Deckung der durchschnittlichen Betriebskosten.

§ 2

Nutzungsentgelt

Für die Benutzung der Trauerhalle ist ein Nutzungsentgelt in Höhe von 200,00 € pro Benutzung zu entrichten. Entgeltschuldner sind die Benutzer. Dem jeweiligen Nutzer wird das Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Regelungen für die Trauerhalle im OT Leukersdorf außer Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., 30.11.2020



Albrecht Spindler
Bürgermeister



JAHNSDORF / ERZGEB.

VIER ORTE IM GRÜNEN

Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. | Leukersdorf | Poststraße 1 | 09387 Jahnsdorf/Erzgeb.



Gemeindeverwaltung

Übertragung polizeiliche Vollzugsaufgaben

Der Bürgermeister, Herr Albrecht Spindler, überträgt hiermit auf Grundlage des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wahrnehmung polizeilicher Vollzugsaufgaben durch gemeindliche Vollzugsbedienstete vom 19. September 1991 (SächsGVBl. S. 355), die durch die Verordnung vom 23.08.2001 (SächsGVBl. S. 577) geändert worden ist, der Beschäftigten Frau Anke Schäfer mit Wirkung ab 01.01.2021 folgende polizeiliche Vollzugsaufgaben in der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.:

- Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs,
- Vollzug der Satzungen, Ortspolizeiverordnungen,
- Vollzug der Vorschriften über die Beseitigung von Abfällen,
- Schutz öffentlicher Grünanlagen, Erholungseinrichtungen, Kinderspielplätze und anderer dem öffentlichen Nutzen dienender Anlagen und Einrichtungen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Nutzung,
- Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

Jahnsdorf, d. 15.12.2020

Spindler
Bürgermeister

Verteiler:
Bürgermeister
Beschäftigter
Personalakte

J A H N S D O R F E R Z G E B I R G S K R E I S

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Di: 8 - 11.30 Uhr und 13 - 18 Uhr Telefon: 0371 / 2 71 82-0
Mi: 8 - 11.30 Uhr Telefax: 0371 / 2 71 82-12
Do: 8 - 11.30 Uhr und 13 - 15.30 Uhr E-Mail: gemeinde@jahnsdorf-erzgeb.de
Fr: 8 - 11.30 Uhr Web: www.jahnsdorf-erzgeb.de
Gläubiger-Identnr.: DE26ZZZ00000230555

Bankverbindungen

Erzgebirgssparkasse Deutsche Kreditbank AG
BLZ: 870 540 00 BLZ: 120 300 00
Kto.: 375 400 145 0 Kto.: 140 874 9
BIC: WELADED1STB BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE80 8705 4000 3754 0014 50 IBAN: DE98 1203 0000 0001 4087 49

Tierbestandsmeldung 2021

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- die Gewährung von Beihilfen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter erhalten Ende Dezember 2020 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2021 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalter, welche ihre E-Mail- Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2021 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2021 den Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierhalter u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

**Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Löwenstr. 7a,
01099 Dresden

Tel: 0351 / 80608-0, **Fax:** 0351 / 80608-35

E-Mail: info@tsk-sachsen.de **Internet:** www.tsk-sachsen.de



Neuanmeldung